

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2006/3/30 80bA25/06v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2006

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Langer als Vorsitzende und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Spenling und Dr. Glawitschnig sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Manfred Engelmann und Reg.Rat ADir. Winfried Kmenta in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Heinrich S*****, vertreten durch Münzker & Riehs Rechtsanwälte OEG in Wien, gegen die beklagte Partei Ulrike P*****, vertreten durch Freimüller Noll Obereder Pilz & Partner, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Oppositionsklage (EUR 2.830,93 sA), über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 25. November 2005, GZ 7 Ra 143/05h-17, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Mit seinem Argument, dass eine genaue Ausformulierung der Judikatur, wann eine Verspätung bereits als so schwerwiegend anzusehen sei, dass bei einem Prämienvergleich eine Fälligestellung des gesamten Betrags angemessen erscheine, durch den Obersten Gerichtshof noch nicht erfolgt sei, zeigt der Rechtsmittelwerber keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung auf. Die Beurteilung, ob die Geltendmachung eines vereinbarten Terminverlusts oder der Nichterfüllung eines Prämienvergleichs gerechtfertigt ist, hängt von den im jeweiligen Einzelfall gegebenen besonderen Umständen ab (3 Ob 197/05z). Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass die um zwei Tage verspätete Kapitalzahlung und die um Wochen verspätete Zahlung der Umsatzsteuer aus dem Kostenbeitrag die Geltendmachung des vereinbarten Terminverlusts rechtfertigt, ist jedenfalls vertretbar (vgl 1 Ob 542/92 ua). Mit seinem Argument, dass eine genaue Ausformulierung der Judikatur, wann eine Verspätung bereits als so schwerwiegend anzusehen sei, dass bei einem Prämienvergleich eine Fälligestellung des gesamten Betrags angemessen erscheine, durch den Obersten Gerichtshof noch nicht erfolgt sei, zeigt der Rechtsmittelwerber keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung auf. Die Beurteilung, ob die Geltendmachung eines vereinbarten Terminverlusts oder der Nichterfüllung eines Prämienvergleichs gerechtfertigt ist, hängt von den im jeweiligen Einzelfall gegebenen besonderen Umständen ab (3 Ob 197/05z). Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass die um zwei Tage verspätete Kapitalzahlung und die um Wochen verspätete Zahlung der Umsatzsteuer aus dem Kostenbeitrag die Geltendmachung des vereinbarten Terminverlusts rechtfertigt, ist jedenfalls vertretbar (vergleiche 1 Ob 542/92 ua).

Anmerkung

E80660 8ObA25.06v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:008OBA00025.06V.0330.000

Dokumentnummer

JJT_20060330_OGH0002_008OBA00025_06V0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at